

Stellungnahme

zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Klima- schutz, Naturschutz und nukleare Sicher- heit (BMUKN)

Berlin, 20.08.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik

██████████
██████████

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie für wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG), welcher uns am 22. Juli 2025 zur Verfügung gestellt wurde, Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Anmerkungen

Das Chemikaliengesetz (ChemG) dient dazu, den **Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen**, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen. Dieser Zweck ist aus Handwerkssicht absolut unterstützenswert.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient laut Aussage des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) in erster Linie der **Anpassung des Chemikaliengesetzes (ChemG)** an die Verordnung (EU) 2024/573 (**F-Gase-Verordnung**) und an die Verordnung (EU) 2024/590 (**ODS-Verordnung**).

Insbesondere würden nationale Regelungen, die nun im EU-Recht enthalten sind, gestrichen. So etwa betrifft dies das Verbot, rechtswidrig in Verkehr gebrachte Erzeugnisse erneut abzugeben.

Außerdem würden EU-rechtlich geforderte Anordnungsbefugnisse in dem Gesetzentwurf ergänzt, etwa um die Herstellung und Verwendung von F-Gasen und ozonabbauenden Stoffen bei Verstößen vorübergehend zu untersagen.

Des Weiteren würden nun Verbote konkretisiert, um z.B. zu verhindern, dass die Inverkehrbringens-Verbote der F-Gase-Verordnung für vorbefüllte Einrichtungen umgangen werden können. Verordnungsermächtigungen für Verbote und Beschränkungen würden insoweit angepasst, um eine hinreichend konkrete Rechtsgrundlage für die Sachkundeanforderungen der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimSchutzV) zu schaffen.

Die Regelungen zu fluorierten Treibhausgasen sollen darauf abzielen, Gase mit einem hohen Treibhausgaspotenzial (Global Warming Potential – GWB) zu reduzieren. Dabei werden diese u.a. einem Quotensystem unterstellt. Die Regelungen des Gesetzentwurfes flankieren gemäß BMUKN die Regelungen der EU-F-Gase-Verordnung durch Dokumentations- und Nachweispflichten, welche zur Überwachung der Einhaltung des Quotensystems dienen sollen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Änderung des § 17 Verbote und Beschränkungen Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c)

In **§ 17 Verbote und Beschränkungen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c)** wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates – soweit es zu dem in § 1 genannten Zweck erforderlich und unionsrechtlich zulässig ist – vorzuschreiben, dass bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder Einrichtungen nur unter bestimmten Voraussetzungen **angeboten, verkauft oder erworben oder nur bestimmten Personen angeboten, nur an bestimmte Personen verkauft oder abgegeben oder nur von bestimmten Personen erworben** werden dürfen.

Das im vorliegenden Gesetzentwurf verwendete „oder“ wäre nun dahingehend auszulegen, dass die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Anforderungen

- a) nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen,
- b) nur auf bestimmte Art und Weise verwendet werden dürfen oder
- c) siehe oben

als erfüllt gelten, sofern die Sachkunde durch einen erfolgreich absolvierten Lehrgang gemäß der Durchführungsverordnung zur F-Gase-Verordnung vom Unternehmen nachgewiesen worden ist. Dies wäre von unseren Mitgliedern zu begrüßen, vor allem hinsichtlich einer positiven Bewertung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen.

Schlussfolgerung

Der fünfte Entwurf des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz ChemG) steht laut BMUKN im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der UN-Generalversammlung vom 25. September 2015 „**Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 20230 für nachhaltige Entwicklung**“ und soll insbesondere **zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 13.1 Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren** beitragen, was unsererseits grundsätzlich zu begrüßen ist.

Sollte sich die neue Regelung von § 17 Verbote und Beschränkungen dahingehend bestätigen, dass sie eine Erleichterung des Sachkundenachweises darstellt, so bewerten wir die Anpassung an die Verordnung (EU) 2024/573 (**F-Gase-Verordnung**) und an die Verordnung € 2024/590 (**ODS-Verordnung**) als eine positive Entwicklung für das Handwerk.

./.

Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Bereich: Wirtschaftspolitik

[REDACTED]

[REDACTED] · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de